

Schulsporttaugliche Kinderbrille

Rechtliche Grundlagen und aktuelle Ergebnisse des RUB-Schulsportbrillentests 2017

GERNOT JENDRUSCH, BOCHUM

Zusammenfassung: Die Qualität von Kinderbrillen, die für den Schulsport geeignet sind, wird immer besser. Das zeigt der aktuelle Schulsportbrillentest, der 2017 zum vierten Mal vom Lehrstuhl für Sportmedizin und Sporternährung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) durchgeführt wurde. 19 der getesteten Modelle erfüllten die Testanforderungen (www.schulsportbrillentest.de) sowie die Anforderungen der Jury, die neben Sportwissenschaftlern und Biomechanikern auch aus Augenärzten und Augenoptikern besteht. Seit 2014, als 7 Brillen den Test bestanden, stieg die Zahl der als sporttauglich getesteten Brillen jedes Jahr kontinuierlich an. Die Hersteller orientieren sich inzwischen am ASiS-Anforderungskatalog „Schulsporttaugliche Brille“ und bringen neue, schulsporttaugliche Modelle auf den Markt.

Z. prakt. Augenheilkd. 38: 297–302 (2017)

Summary: The quality of glasses/goggles for kids that can be used in school sports is getting better. This has been shown in the current “school sports goggles test” performed for the 4th time by the department of sports medicine and sports nutrition of the Ruhr-University of Bochum. 19 of the tested models have fulfilled the test criteria (www.schulsportbrillentest.de) and met the requirements of the jury consisting of sports scientists, biomechanics, ophthalmologists and optometrists. Since 2014, when 7 goggles had passed the test, the number of successfully tested goggles has increased continuously each year. In the meantime, manufacturers are adapting their new models to the ASiS requirements catalogue and are launching goggles that are suitable for school sports.

Z. prakt. Augenheilkd. 38: 297–302 (2017)

Untersuchungen der Ruhr-Universität Bochum (RUB) belegen, dass jedes vierte Kind fehsichtig am Schulsport teilnimmt – entweder, weil die Fehlsichtigkeit nicht bekannt ist oder z.B. die Alltagsbrille im Sport nicht getragen werden darf oder kann und eine adäquate schulsporttaugliche Brille nicht vorhanden ist [6, 7, 8].

Empfehlungen für die augenärztliche Praxis

Für fehsichtige Kinder und Jugendliche sollten die schulsporttaugliche Brille oder Kontaktlinsen jedoch so selbstverständlich zur Sportausrüstung dazugehören wie adäquate Sportkleidung und Sportschuhe.

Schulsporttaugliche Brillen erfüllen für fehsichtige Kinder und Jugendliche folgende Aufgaben:

- Sie ermöglichen scharfes Sehen und optimieren dadurch die sportliche Leistung.
- Sie helfen Unfälle und Verletzungen durch schlechtes Sehen zu vermeiden.
- Sie schützen durch ihre besondere Beschaffenheit die Augen vor Schäden, die durch das Tragen einer Brille beim Sport auftreten können.

Dennoch werden Alltagsbrillen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, oft auch im Schulsport getragen. Das

hat nicht nur gesundheitliche Folgen. Erlaubt die Lehrkraft das Tragen der Alltagsbrille im Sportunterricht, verletzt sie ihre Sorgfaltspflicht und das Gebot der Vorsorge vor Unfällen sowie die Garantenpflicht [9]. Diese kann nicht durch das Einverständnis der Eltern umgangen werden. Eine Haftungsablösung für einen Schulsportunfall durch die Erziehungsberechtigten ist nicht möglich. Vielmehr bleiben qua Gesetz die Unfallkassen leistungspflichtig [9]. Einzig und allein Kontaktlinsen können eine schulsporttaugliche Brille ersetzen.

Eine Suspendierung vom Schulsport wegen fehlender schulsporttauglicher Brille ist gesundheitspolitisch und im Sinne der Teilhabegerechtigkeit nicht vertretbar und daher abzulehnen. Der Schulsport als verbindliches Schulfach trägt entscheidend zur körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei [6, 8]. Deswegen sollte von allen Beteiligten nachdrücklich das Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen der Sehleistung und der schulischen wie motorischen Leistung geschärft werden [1, 5, 11].

Der Augenarzt hat daher schon bei der Erstverordnung einer Kinderbrille eine besondere Verantwortung: Er sollte bei schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen die Eltern nicht nur über die gegebenenfalls diagnostizierte Fehlsichtigkeit aufklären, sondern auch über die Notwendigkeit einer auch schulsporttauglichen Korrektur informieren.

Einheitliche Richtlinien fehlen!

Befragungen im Rahmen der „RUB-Schulsportstudie“ zeigen, dass mehr als die Hälfte der Lehrer die Verwendung von Alltagsbrillen beim Sport toleriert, obwohl 4 von 5 Lehrern um die Risiken wissen. Die Beurteilung, ob die verwendeten Brillen schulsporttauglich sind oder nicht, überfordert die meisten Lehrkräfte [6, 7].

Vorhandene Richtlinien einiger Bundesländer sind oft so allgemein gehalten, dass sie im konkreten Fall keine Entscheidungshilfe sind: „Alle Schüler, die Brillen tragen, sollen auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hingewiesen werden“ oder gar konttraproduktiv „Die Brille sollte möglichst flexibel und nachgiebig sein“. Ein möglichst „flexibles“, „nachgiebiges Gestell“ (gemeint ist die Fassung) kann problematisch sein; zu flexible Gestelle lassen es unter Umständen zu, dass der Anpralldruck z.B. eines Balles beim Aufprall auf die Brille fast ungebremst auf das Auge einwirkt.

Die Arbeitsgruppe „Sehen im Sport“ an der Ruhr-Universität Bochum schlägt daher eine bundesweit einheitliche Richtlinie vor: „Fehlsichtige Kinder, die eine Korrektur/Sehhilfe benötigen, müssen beim Schulsport eine schulsporttaugliche Brille oder Kontaktlinsen verwenden. Es sei denn, ein Augenarzt entbindet sie ausdrücklich (schriftlich) davon.“ Eine Befreiung z.B. bei Weitsichtigen ohne Schielstellung ist denkbar, die bei der Naharbeit im Schulunterricht eine Brille tragen.

Die Entscheidung, ob ein Kinderbrillenmodell „schulsporttauglich“ ist,

muss sich an objektiven Kriterien orientieren. Zurzeit sind diese im Anforderungskatalog der Arbeitsgemeinschaft „Sicherheit im Sport“ (ASiS) aufgelistet (www.schulsportbrillentest.de). Eine DIN-Norm „Schulsporttaugliche Brille“ ist zurzeit in Vorbereitung.

Was zahlt die Krankenkasse?

Laut Bundessozialgericht (BSG) ist der Zweck eines Hilfsmittels, „...eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der ‚Freiheitsräume‘ sicher zu stellen“ (Az.: 3 RK 56/80) [2]. Ein auch nur teilweiser Ausschluss fehlsichtiger Kinder vom Sportunterricht (aufgrund fehlender bzw. inadäquater Brillenversorgung) würde dem folglich widersprechen.

„Ist die Versorgung mit einer Sportbrille notwendig, dann kann die Krankenkasse diese Leistung nicht mit der Begründung verweigern, sie habe bereits die ihr normalerweise obliegende Verpflichtung zur Gewährung einer gewöhnlichen Brille erfüllt“ (BSG, Urteil vom 22.07.1981 – Az.: 3 RK 56/80 – (USK 81128)), 14) [2].

Im Hilfsmittelverzeichnis, Kapitel „5.3.4 Schulsportbrillen“ der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird dies aufgenommen [4]: Leistungspflicht besteht demnach, „...wenn ein Schüler im Rahmen des Schulbesuchs auf eine Sportbrille angewiesen ist, weil eine gewöhnliche Brille bei bestimmten sportlichen Betätigungen nicht getragen werden kann. So hat das Bundessozialgericht bereits mit Urteil vom 22.07.1981 – Az.: 3 RK 56/80 – (USK 81128) entschieden, dass ein Schüler neben

einer normalen Brille mit einer Sehhilfe auszustatten ist, wenn er zur Teilnahme am Sportunterricht eine Sportbrille benötigt. In seiner Urteilsbegründung führte das BSG aus, dass es für einen Schüler zur normalen Lebensführung gehöre, die Schule zu besuchen und am Unterricht (Anm. des Autors: also auch am Sportunterricht) teilzunehmen. Ist er dazu aufgrund einer Behinderung nicht oder nur teilweise in der Lage, kann aber die eingeschränkte Fähigkeit durch ein Hilfsmittel ermöglicht oder erweitert werden, so wird in der Regel die Hilfsmittelgewährung notwendig sein.“ [2, 4].

Die Begründung „...weil eine gewöhnliche Brille bei bestimmten sportlichen Betätigungen nicht getragen werden kann“ fokussiert unter „gewöhnliche Brille“ eindeutig auch die (für den Sport ungeeignete) Brillenfassung. Der Passus impliziert folglich, dass hier als Hilfsmittel die komplette Brille – also die sporttaugliche Fassung inkl. Kunststoffkorrektionsgläser – gemeint ist.

Fehlsichtige Schüler(innen) müssen folglich mit einer schulsporttauglichen Brille oder mit Kontaktlinsen ausgerüstet sein, um mit derselben Sicherheit und denselben Chancen Sport treiben zu können – und sich optimal motorisch wie kognitiv entwickeln zu können – wie Kinder und Jugendliche, die keine Sehhilfe benötigen. Schulsporttaugliche Brillen sind daher ein elementarer Nachteilsausgleich und unersetzliche Notwendigkeit für die Erfüllung der staatlichen Schulpflicht und der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht [3].

Die schulsporttaugliche Brille (d.h. die komplette Brille) oder die Kontaktlinsen müssen daher soweit sie vom

Augenarzt als notwendig verordnet werden – so lesen wir die o.g. Gesetzeslage –, von den Krankenkassen finanziert werden. Letzteres ist aber leider noch nicht „selbstverständlich“, auch wenn einige Krankenkassen inzwischen die Kostenerstattung übernehmen.

Für die Verordnung einer Korrektur für schulpflichtige Kinder schlagen wir daher folgenden Wortlaut vor:

„Max Mustermann benötigt für die Teilnahme am Sportunterricht im Rahmen der Schulpflicht – neben einer normalen Brille – eine Sportbrille (d. h., eine schulsporttaugliche, zertifizierte Fassung inkl. geeigneter Kunststoffgläser aus Polycarbonat/Polyurethan).“*

RUB-Schulsportbrillentest 2017

Der im Rahmen der RUB-Initiative „Gutes Sehen in Schule, Verein und Freizeit“ durchgeführte Schulsportbrillentest soll für den Schulsport geeignete Brillen für den Verbraucher, aber auch für Lehrkräfte unter anderem durch die Vergabe einer Plakette „erkennbar“ machen.

Dazu wurden die getesteten Brillenfassungen in die Kategorien „schulsporttaugliche Brillen“ (gelbe Plakette) und „schulsporttaugliche Brillen plus Augenschutz“ (grüne Plakette) eingeteilt. „Schulsporttaugliche Brillen“ sollten ohne Verletzungsrisiko im Schulsport verwendet werden können, möglichst robust gegenüber mechanischen Beanspruchungen (z.B. Herunterfallen, „Ballbeschuss“) und überdies auch als Alltagsbrille (z. B. im normalen

Schulunterricht) verwendbar sein. Sie bieten keinen optimalen Augenschutz!

„Schulsporttaugliche Brillen plus Augenschutz“ erfüllen zusätzlich deutlich höhere Anforderungen an den Augenschutz im Sport. Sie sollten z.B. bei Sportarten mit erhöhtem Augenverletzungsrisiko sowie von (funktionell) einäugigen Kindern verwendet werden, um das verbliebene „gesunde“ Auge zu schützen [7, 8, 10].

Testablauf

Der „RUB-Schulsportbrillentest“ ist in drei Bereiche unterteilt:

- Objektive, normbezogene Tests im Prüflabor
- Sportwissenschaftliche (Labor-)Tests an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
- Expertenrating an der RUB

Objektive, normbezogene Tests

Die objektiven und normbezogenen Tests der Brillenfassungen (z.B. nach DIN EN-Normen) wurden im Prüflabor der ECS GmbH in Aalen durchgeführt. Unter standardisierten Bedingungen wurden unter anderem die Haltbarkeit, Temperaturbeständigkeit und Stegverformung der Fassungen sowie das Gesichtsfeld überprüft. Da (schul-)sporttaugliche Kinderbrillen vielseitig belastbar sein müssen, wurde bei Belastungsprüfungen (z.B. Beschuss-, Drop Ball- oder High Mass Impact-Test) z. T. nach strengeren Kriterien (beispielsweise amerikanische ANSI-Norm) geprüft.

* ggf. hilft hier auch der Verweis auf das Urteil vom Bundessozialgericht (BSG-Urteil vom 22.07.1981 - Az.: 3 RK 56/80 - (USK 81128)) https://www.jurion.de/urteile/bsg/1981-07-22/3-rk-56_80/

Sportwissenschaftliche Tests an der RUB

Bei den sportwissenschaftlichen, an den sportbezogenen Anforderungen orientierten Tests wurden die Brillen standardisierten „Ball-Beschuss-Versuchen“ (Abbildung 1) ausgesetzt. Dazu verwendeten die Tester unterschiedliche Bälle wie Fußbälle, Handbälle, Volleybälle usw. Für die Auswertung dieser „Beschuss-Versuche“ mithilfe von „High-Speed“-Videoaufnahmen wurden unter anderem folgende Kriterien nachgeprüft:

- Brille (ver)rutscht vom Ohr, von der Nase und/oder vom Kopf
- Brille verformt sich (Auge/Gesicht gefährdet)
- Kunststoffglas löst sich (z. B. Richtung Auge).

Ferner wurden (sportbezogene) Belastungstests durchgeführt, bei denen ein „Auftritt“ auf die am Boden liegende Brille simuliert wurde (Abbildung 1e-f).

Expertenrating

Der dritte Teilbereich des Schulsportbrillentests bestand aus einer fachmännischen Beurteilung. Dazu kamen Experten aus Augenheilkunde und Augenoptik zusammen. Als Grundlage der Bewertung diente der Anforderungskatalog der „Arbeitsgemeinschaft Sicherheit im Sport“ für „Schulsporttaugliche Brillen“. Bewertungskriterien waren u. a. der Augenschutz, das Augenverletzungsrisiko durch die Brille bei Sportunfällen, die Abpolsterung, die Befestigung und die individuelle Anpassbarkeit.

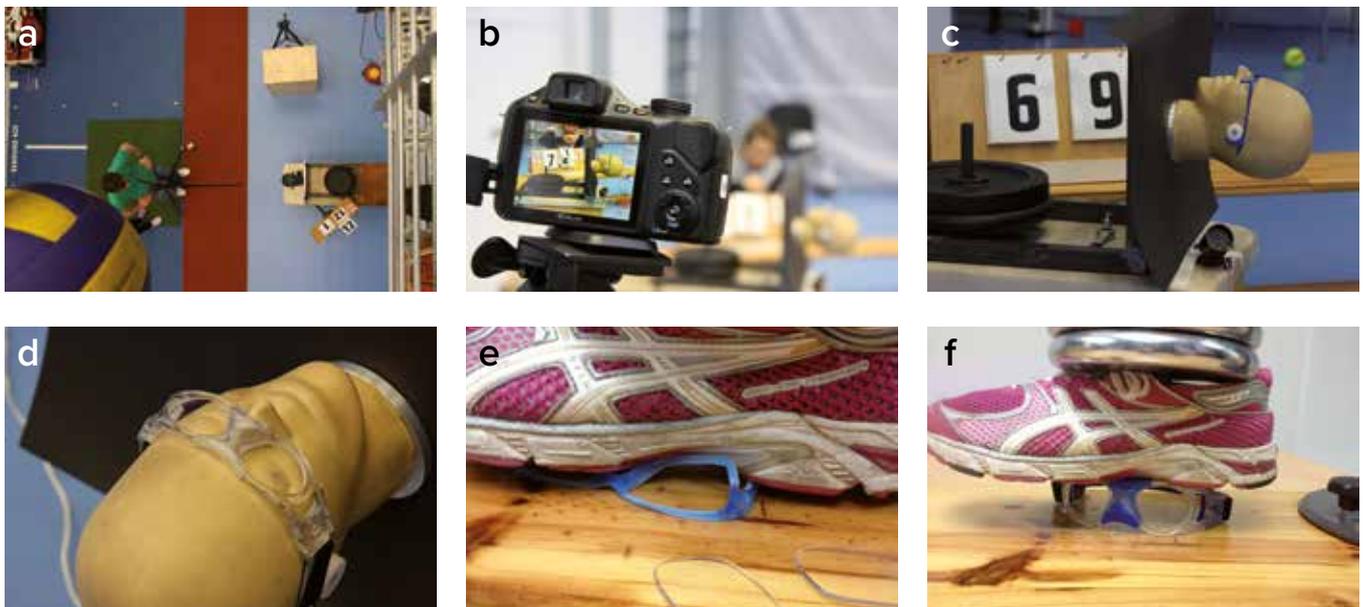


Abbildung 1: Tests/Messungen im RUB-Labor a) Prüfaufbau im Überblick. Der Ball fällt von oben herab (mit zirka 30 km/h) auf den Prüfkopf; b) Hochfrequenzvideokamera dokumentiert den Ball-Brillenkontakt mit 210 Bildern/Sekunde; c) Prüfkopf am Testgestell, mit Gewichten gehalten; d) Testmodell getragen vom Prüfkopf; die Prüfkopfgröße ist den jeweiligen Brillenmodellen angepasst; e) und f) Belastungsprüfung, standardisierter „Auftritt“ auf das jeweilige Brillenmodell.

Die Testergebnisse: Zehnmal „gelb“ und neunmal „grün“!

Es durchliefen 19 der Brillenmodelle die Tests erfolgreich und wurden entsprechend als „schulsporttauglich“ eingestuft. Davon waren 12 Modelle schon in früheren RUB-Schulsportbrillentests „erfolgreich“ getestet worden. Das Prädikat „schulsporttauglich (mit Alltagsauglichkeit)“ erhielten 10 Brillenfassungen, 9 Modelle erfüllten sogar die höheren Anforderungen an den Augenschutz im Schulsport und erhielten die Auszeichnung „schulsporttauglich plus“. Detaillierte Ergebnisse zu den „Steckbriefen“ der Testsieger 2017 sind einzusehen unter: www.kaden-verlag.de → Ophthalmologie → ZPA → Sidebar → Jendrusch – Steckbriefe Sportbrille

Dass im Test 2017 im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2016 weitere Brillenhersteller mit ihren Modellen erfolgreich waren und damit das Portfolio „Schulsporttaugliche Brillen“ vergrößern, lässt für die Zukunft hoffen. Längerfristig gilt es ferner, die schulsporttaugliche Brille mit Augenschutz für Sportarten mit hohem Augenverletzungsrisiko zu bewerben und zu etablieren.

Begleitend zum RUB-Schulsportbrillentest 2017 wurde der Flyer „Sporttaugliche Brillen für Schule, Verein und Freizeit“^{***} veröffentlicht, der durch die Augenärzte, z. B. bei der Erstverordnung einer Kinderbrille sowie durch

die Augenoptiker im Geschäft bei der Anpassung und Beratung zur Kinderbrille, den Eltern als Information und Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden kann. Der Flyer kann aber auch für Lehrkräfte in Schulen sowie für Übungsleiter/Trainer in Vereinen eine Hilfe sein, zum einen bei der Beratung von Eltern/Kindern, zum anderen bei der Beurteilung, ob die beim Sport verwendete Kinderbrille auch wirklich schulsporttauglich ist.

Seit 2017 unterstützt auch der „Deutsche Sportlehrerverband (DSLVB)“ die RUB-Initiative. Gemeinsam mit ihm setzen sich die Wissenschaftler der RUB auch auf politischer Ebene dafür ein, dass für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen eine sporttaugliche Brille komplett als Hilfsmittel für die Schule eingestuft und somit von den Krankenkassen finanziert wird. In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Sportlehrerverband (Bayern) die Bundesregierung/die Bundestagsabgeordneten auf, „...sich dafür einzusetzen, dass (standardmäßig) für alle fehlsichtigen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen eine sporttaugliche Brille komplett, gemäß Hilfsmittel-Richtlinie, als Hilfsmittel für die Schule eingestuft wird. Die Landesregierungen werden aufgefordert, begleitend kommunikative Maßnahmen insbesondere in Schu-

len durchzuführen, damit schulsporttaugliche Brillen getragen werden und die Bedeutung von gutem Sehen und Sicherheit für die Augen im Sport erkannt werden“ [3]. Aber auch die Augenärzte/innen können/sollten versuchen, durch entsprechende Präzisierungen bei der Verordnung von Kinderbrillen mehr Problembewusstsein auch bei den Kostenträgern zu schaffen.

Der Schulsportbrillentest, die begleitenden Flyer, Plakate und weitere mediale Präsentationen verursachen mittlerweile „sanften Druck“ auf die Augenoptikbranche sowie die Brillenhersteller, „schulsporttaugliche Brillen“ ins Sortiment aufzunehmen oder vorrätig zu halten bzw. neue, adäquate Modelle – orientiert an den ASiS-Anforderungen – zu entwickeln. Es zeigt sich, dass erste neue Modelle „bewusst“ dem Anforderungskatalog der ASiS entsprechend geplant und entwickelt werden. Die „Neugier“ auf weitere neue Modelle beim nächsten RUB-Schulsportbrillentest 2018 wächst also schon jetzt!

Der RUB-Schulsportbrillentest 2017 wurde unter Mitarbeit von V. Oertzen-Hagemann, Dr. T. Henke, Dr. S. Babiell, Dr. D. Schnell, Dr. L. Krabbe, Dr. N. Bomholt, H. Hollweg, R. Fischbach, M. Hobé sowie A. Berkholz, K. Densing, C. Geurtz, J. Malinowski, R. Sibai, C. Stallmann und S. Welsch (studentische Mitarbeiter) durchgeführt.

^{***} Der Flyer mit den Ergebnissen des RUB-Schulsportbrillentests 2017 kann unter gernot.jendrusch@rub.de oder www.schulsportbrillentest.de kostenfrei abgerufen werden.

LITERATUR

1. *Bittmann F et al (2005)* Über den funktionellen Zusammenhang zwischen posturaler Balanceregulierung und schulischen Leistungen. *Dtsch Z Sportmed* 56: 348–352
2. *Bundessozialgericht – BSG-Urteil vom 22.07.1981 – Az.: 3 RK 56/80 – (USK 81128)* www.jurion.de/urteile/bsg/1981-07-22/3-rk-56_80/ Letzter Zugriff 25.04.2017
3. *Deutscher Sportlehrerverband Bayern e. V. (DSLVB) (2017)* Positionspapier des DSLVB Bayern e. V. – Schulsporttaugliche Brillen für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. www.dslvb-bayern.de/schulsporttaugliche-brillen-fuer-alle-schulpflichtigen-kinder-und-jugendlichen-das-positionspapier-des-dslvb-e-v/ Letzter Zugriff 23.03.2017
4. *Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA) (2017)* Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/ HilfsM-RL) Stand: 17. Februar 2017. www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hilfsmittel/HilfsM-RL_2014-07-17.pdf Letzter Zugriff 25.04.2017
5. *Hoffmann E (2013)* Wie wirken sich Schäden des Sensoriums auf die Schulleistungen aus? (Projekt „Schnecke“). <http://schnecke.inglub.de/schnecke.html> Letzter Zugriff 14.03.2017
6. *Hollweg H, Jendrusch G (2014)* Die schulsporttaugliche Kinderbrille – „Nischenprodukt“ oder ein Schritt auf dem Weg in Richtung „Gutes Sehen in allen Lebenslagen“? *DOZ* 69: 34-38
7. *Jendrusch G et al (2011)* Fehlsichtigkeit, visuelle Defizite und motorische Leistungsfähigkeit im Schulsport. *Dtsch Z Sportmed* 62: 182
8. *Jendrusch G, Oertzen-Hagemann V, Platen P (2017)* Ametropia, visual deficits and motor performance in school sports (IOC World Conference on Prevention of Injury & Illness in Sport, Monaco, 16-18 March 2017, Abstract). *Br J Sports Med* 5: 334–335
9. *Remus R (2015)* Die richtige Schulsportbrille. www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/presse/newsartikel/artikel-presseinformationen/news/die-richtige-schulsportbrille.html Letzter Zugriff 14.03.2017
10. *Schnell D (2009)* Augen. In: Sportverletzungen (Hrsg: Engelhardt M) S. 197–214, Urban & Fischer, Elsevier, München
11. *Sibley BA, Etnier J (2003)* The relationship between physical activity and cognition in children: a meta-analysis. *Pediatr Exe Science* 15: 243–256

KORRESPONDENZADRESSE:



**Dr. rer. nat.
Gernot Jendrusch**

Lehrstuhl für Sportmedizin
und Sporternährung
Gesundheitscampus-Nord 10
44801 Bochum

gernot.jendrusch@rub.de



ZEITSCHRIFT FÜR
PRAKTISCHE AUGENHEILKUNDE &
AUGENÄRZTLICHE FORTBILDUNG

ISSN 1436-0322

Herausgeber und Verlag:

Dr. Reinhard Kaden Verlag GmbH & Co. KG
Maaßstr. 32/1, 69123 Heidelberg
Tel. 06221/1377600
Fax 06221/29910
info@kaden-verlag.de
www.kaden-verlag.de

Schriftleitung:

Dr. med. Annelie Burk, Bielefeld

Redaktion:

Dipl. Biol. Ulrike Blumröder, Heidelberg

Erscheinungsweise:

11 Ausgaben pro Jahr (monatlich außer August)

Abonnement:

Bestellung beim Verlag

Bezugspreis:

Jahresabonnement € 92,-, für Assistenzärzte in der Weiterbildungszeit bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers € 46,- (inklusive 7% MwSt., zuzüglich Porto und Versand). Einzelheft außerhalb des Abonnements € 10,-/ Juli-Heft € 21,- (inklusive 7% MwSt., zuzüglich Porto und Versand). Der Abonnent kann seine Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Kaden Verlag GmbH widerrufen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerruf rechtzeitig abgesandt wird (Datum des Poststempels).

Bezugszeit:

Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.10. im Verlag vorliegt. Kann die Zeitschrift aufgrund von Streiks oder höherer Gewalt nicht geliefert werden, so besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Anzeigenannahme:

Durch den Verlag.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 38.

Copyright:

Mit der Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (§ 64 UrhRG) die ausschließlichen Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes. Übersetzung, Nachdruck, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Layout und Satz:

Alexander Lorenz, Heidelberg

Herstellung:

Dietz Druck, Hebelstraße 11
69115 Heidelberg